Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit einem Auftrag sind in Textform festzuhalten. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen, die von unserer Bestellung oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten abweichen. Die Textform dient Beweiszwecken; der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB sowie gegenüber den in § 310 Abs. 1 BGB genannten Personen.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils bei Abschluss des Folgegeschäfts gültigen und dem Lieferanten mitgeteilten Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 2 Korrespondenz / Dokumente

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben sämtliche Eigentums- und Urheberrechte bei uns. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Ausarbeitung eines Angebotes bzw. Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben bzw. elektronische Unterlagen zu löschen. Dritten gegenüber sind die Unterlagen geheim zu halten. Ergänzend gilt § 11 Abs. (5).

(2) Bestellungen sind nur bindend, wenn sie durch uns in Textform erteilt wurden.

(3) Der Lieferant hat jede Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag), in Textform zu bestätigen.

Die Auftragsbestätigung muss insbesondere die vereinbarten bzw. angebotenen Preise und Liefertermine enthalten.

(4) In der gesamten Korrespondenz (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnungen etc.) ist unsere vollständige Bestellnummer sowie gegebenenfalls die von uns angegebenen Material- und Zeichnungsnummern anzugeben.

Fehlen diese Angaben oder sind sie unvollständig, sind von uns hieraus entstehende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Zahlung nicht zu vertreten; Zahlungs- und Skontofristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung und Lieferung DDP gemäß Incoterms 2020 an den von uns angegebenen Lieferort.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Preisen nicht enthalten und wird gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen DDP trägt der Lieferant etwa anfallende Einfuhrumsatzsteuer.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab vollständiger Lieferung (bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage: ab Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlich zulässigen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit / Lieferverzug / Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. der dort angegebene Liefertermin ist verbindlich.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Bei Verzug des Lieferanten sind wir unbeschadet der vorstehenden Regelungen berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % je vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt höchstens 5 %, des Netto-Auftragswerts – bei Verzug mit einer Teillieferung des Netto-Werts der verspäteten Teillieferung – zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unverändert. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen

Schadensersatzanspruch angerechnet. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklären.

§ 5 Liefermengen

(1) Die in der Bestellung angegebenen Liefermengen sind einzuhalten. Übermengen bzw. nicht bestellte Mengen werden von uns unfrei zurückgesandt, sofern diese nicht nach vorheriger Mitteilung durch den Lieferanten von uns ausdrücklich in Textform freigegeben wurden.
(2) Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie zuvor von uns nach entsprechender Ankündigung durch den Lieferanten ausdrücklich in Textform genehmigt wurden.
(3) Nicht genehmigte Teillieferungen begründen keinen Anspruch auf vorzeitige Abrechnung oder Zahlung.

§ 6 Gefahrübergang / Lieferort / Verpackung / Versicherung

Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes in Textform vereinbart, DDP gemäß Incoterms 2020, also auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, einschließlich Verpackung, Transportversicherung sowie evtl. anfallender Verzollungskosten, an den von uns angegebenen Bestimmungsort. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme auf uns über.

§ 7 Einhaltung verpackungsrechtlicher Vorschriften (EU-Verpackungsverordnung / PPWR)

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten oder zur Lieferung an uns verwendeten Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Verpackungskomponenten den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR).
(2) Der Lieferant stellt uns auf Anfrage alle Informationen und Nachweise zur Verfügung, die wir zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen und zur Prüfung der Konformität der verwendeten oder gelieferten Verpackungen benötigen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Material, Gewicht, Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit und gegebenenfalls eingesetzten Rezyklatanteilen.
(3) Der Lieferant hat uns unverzüglich über Änderungen an den von ihm verwendeten oder gelieferten Verpackungen, Verpackungsmaterialien oder Verpackungskomponenten zu informieren, die Auswirkungen auf deren gesetzliche Konformität haben können.
(4) Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Nichtkonformität stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu.
Der Lieferant trägt die Kosten und Schäden, die aus der von ihm zu vertretenden Nichtkonformität entstehen. Dies gilt nicht, soweit die Nichtkonformität auf von uns vorgegebenen Verpackungsspezifikationen beruht und der Lieferant uns vor der Lieferung hierauf hingewiesen hat.
(5) Soweit der Lieferant Hersteller der Verpackung im Sinne der PPWR ist, stellt er uns die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung.

§ 8 Mängelanzeige / Mängelhaftung / Verjährung

(1) Mängel der Lieferung werden wir dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Wareneingangsprüfung nehmen wir innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Ablieferung vor. Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Abschluss der Wareneingangsprüfung bei dem Lieferanten eingeht.
Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit deren Entdeckung.
(2) Die Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf die Prüfung der äußeren Beschaffenheit, insbesondere auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Prüfung der Liefermengen und der Identität der gelieferten Ware. Eine weitergehende Funktions- oder Qualitätsprüfung ist im Rahmen der Wareneingangsprüfung nicht geschuldet.
(3) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Dies gilt auch für Teile und Komponenten, die der Lieferant von Dritten bezieht.
(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Aus- und Einbaukosten (§ 439 Abs. 2 und 3 BGB), auch soweit sie dadurch entstehen, dass die Sache an den uns bei Bestellung benannten Aufstellort der Anlage verbracht wurde. Unsere Rückgriffsrechte nach §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.
(5) Das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.
(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung; wir werden den Lieferanten hierüber unverzüglich unterrichten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(7) Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. – sofern eine Abnahme vereinbart ist – ab Abnahme, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

§ 9 Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen durch einen Fehler seiner Lieferung oder Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von den hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
(3) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehung eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten, die auch das Risiko von Rückrufkosten einschließt, und uns den Versicherungsschutz unaufgefordert, mindestens jedoch einmal jährlich, durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen und deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder dem ihm bei Bestellung benannten Bestimmungsland verletzt werden.
(2) Werden wir deswegen von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen und den notwendigen Aufwendungen der Rechtsverteidigung frei, es sei denn, er weist nach, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nach unseren Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben gefertigt hat und nicht wusste oder wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
(3) Vereinbarungen mit dem Dritten, insbesondere einen Vergleich, schließen wir nur mit Zustimmung des Lieferanten; diese darf nicht unbillig verweigert werden.
(4) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang. Der Freistellungsanspruch nach Abs. (2) verjährt nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach unserer Inanspruchnahme durch den Dritten.

§ 11 Eigentumsübergang / Beistellung / Geheimhaltung

(1) Sofern wir dem Lieferanten Teile, Materialien oder sonstige Gegenstände beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird eine von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
(2) Das von uns beigestellte Material darf nur für unsere Bestellung verwendet werden. Auf Mängel des beigestellten Materials, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären, kann sich der Lieferant nach Verarbeitung des Materials nicht mehr berufen. Die Beistellung von Material durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellten Materials, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Von jeglicher Beeinträchtigung sind wir unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant hat für einen angemessenen Versicherungsschutz auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
(3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (3) zustehenden Sicherungsrechte den Wert aller von uns beigestellten und noch nicht zurückerhaltenen Sachen um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform offengelegt werden; Unterlieferanten nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und diese in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, dem Lieferanten nachweislich bereits bekannt war oder von ihm unabhängig entwickelt wurde. Gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Dem Lieferanten ist es untersagt, überlassene Muster, Teile oder Unterlagen durch Rückbau, Analyse oder Test zu untersuchen (Reverse Engineering), soweit dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(6) Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 12 Vertragliches Rücktrittsrecht

(1) Ist nach Vertragsschluss aufgrund konkreter Anhaltspunkte erkennbar, dass die rechtzeitige und vertragsgemäße Leistung des Lieferanten ernsthaft gefährdet ist, können wir ihm eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen oder nach seiner Wahl Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 321 BGB (bei von uns zu erbringenden Vorleistungen, z. B. Anzahlungen) sowie §§ 314, 323 Abs. 4 BGB bleiben unberührt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns angegebene Lieferort. Erfüllungsort für die Mängelhaftung ist der von uns bei Vertragsabschluss oder im Rahmen der Inbetriebnahme benannte Aufstellort der Anlage.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Wipperfürth oder das Landgericht Köln. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Auf die vertragliche Beziehung ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(4) Sollte eine der vorstehenden Einkaufsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: November 2026